

## **BGB-Gesellschaft rechts- und parteifähig - Durchbruch oder Seifenblase?**

In seiner Entscheidung vom 29.1.2001 hat der zweite Senat des BGH unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung die Parteifähigkeit der BGB-Gesellschaft im Prozeß bejaht. Die Entscheidung wird in Fachkreisen als Durchbruch betrachtet. Ob hieraus Vorteile für die Rechtspraxis entstehen, ist allerdings zweifelhaft.

### **Bisher: Gesamthänderisches Sondervermögen - Rechtsfähigkeit ohne Parteifähigkeit**

Seit geraumer Zeit ist anerkannt, daß die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), nicht selten auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet, rechtsfähig ist, ohne juristische Person zu sein. Sie kann als Gesellschaft Träger von Rechten und Pflichten aller Art, so z.B. aus Miet- Pacht-, Kauf-, Werk- und Dienstverträgen, aber auch Träger dinglicher Rechte, wie z.B. dem Eigentum sein. Die Besonderheit der Rechtsposition der BGB-Gesellschaft als Rechtsträger gründet sich auf die sogenannte gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens. Dieses steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu und bildet ein von ihrem Privatvermögen unabhängiges Sondervermögen, weshalb nach bisheriger Auffassung weder ein einzelner Gesellschafter, insbesondere aber auch kein Gläubiger der Gesellschaft bzw. eines oder mehrerer Gesellschafter aufgrund eines gegen einzelne Gesellschafter gerichteten Titels auf das Vermögen der Gesellschaft zugreifen konnte. Es bedurfte vielmehr eines Titels gegen alle Gesellschafter, § 736 BGB. Anders als bei juristischen Personen wie GmbH oder AG, die seit jeher selbständig klagen und verklagt werden konnten, bestand bei der BGB-Gesellschaft eine rechtlich selbständige Vermögensmasse, die jedoch von Gläubigern nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden konnte.

Die damit verbundenen prozessualen Konsequenzen waren sowohl für die Gesellschaft, als auch für deren Gläubiger beachtlich. Ansprüche der Gesellschaft konnte diese nicht als solche, sondern nur durch Klage ihrer sämtlichen Gesellschafter durchsetzen. Gläubiger mußten sämtliche Gesellschafter in Anspruch nehmen, was insbesondere bei größeren Gesellschaften - wenn überhaupt - nur unter z. T. großen Schwierigkeiten möglich war, da für die BGB-Gesellschaft die für Kaufleute geltenden Publizitätskriterien (Verpflichtung zur Anmeldung im Handelsregister unter Angabe sämtlicher Gesellschafter und des Gesellschaftssitzes) nicht gelten. Die Rechtsprechung mußte dabei unter Verwendung erheblicher Kunstgriffe Schützenhilfe leisten, um Klagen gegen die Gesellschaft überhaupt möglich zu machen.

### **Änderung der Rechtsprechung**

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige zweite Senat des BGH hat sich nunmehr auf die Fahnen geschrieben, diesen, seit nunmehr einhundert Jahren währenden unbefriedigenden Rechtszustand zu beenden. Unter ausdrücklicher Aufgabe der bislang uneingeschränkt anderslautenden Rechtsprechung sieht er die BGB-Gesellschaft im Zivilprozeß als Parteifähig an, soweit sie im Rechtsverkehr Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Sie kann damit als solche klagen und verklagt werden. Aufgrund eines gegen sie gerichteten Titels kann in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden, ohne daß es, wie bisher, eines gegen sämtliche Gesellschafter gerichteten Tites bedarf.

In seiner ausführlich begründeten Entscheidung setzt sich der BGH insbesondere mit den vorstehend skizzierten praktischen Problemen der bisherigen Rechtsauffassung auseinander und legt dabei überzeugend dar, daß die gesetzliche Regelung der geänderten Auffassung nicht im Wege steht. Die Anerkennung der Parteifähigkeit der BGB-Gesellschaft stellt sich dabei als sachgerechte und konsequente Fortsetzung der Entwicklung der Rechtsprechung zur Eigenschaft als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere aber auch der Gesetzgebung, die

mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 die BGB Gesellschaft als Insolvenzfähig anerkannt hatte, dar.

## **Konsequenzen der Entscheidung**

Ob mit dieser, schon wegen Ihres Mutes, einhundertjährige Zöpfe über Bord zu werfen, als sensationell zu bezeichnenden Entscheidung allerdings wirklich eine nachhaltige Verringerung der mit der BGB-Gesellschaft verbundenen prozeßpraktischen Probleme einhergeht, darf bezweifelt werden. Der Gesellschaft selbst bringt die Parteifähigkeit insbesondere den Vorteil, nunmehr im eigenen Namen, ohne die Aufführung sämtlicher Gesellschafter klagen zu können. Ihr ist die bisher erforderliche Benennung sämtlicher Gesellschafter jedoch kaum schwergefallen. Lediglich in Fällen, in denen sich einzelne Gesellschafter einer Klage bislang verweigert haben, kann nunmehr, ohne umständliche innergesellschaftliche Durchsetzungsprozesse, nunmehr aufgrund Gesellschafterbeschlusses geklagt werden. Für den Gläubiger der Gesellschaft besteht nunmehr der bedeutsame Vorteil, nicht mehr sämtliche Gesellschafter verklagen zu müssen, um in das Gesellschaftsvermögen zu vollstrecken. Den Titelverhinderungsstrategien insbesondere größerer BGB-Gesellschaften ist damit der Raum genommen. Dieser Vorteil versagt jedoch in Fällen, in denen die Gesellschaft selbst nicht über namhafte Vermögenswerte verfügt, was z.B. bei bauausführenden Arbeitsgemeinschaften (ARGE) regelmäßig der Fall ist. Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch prozeßtaktisch dürfte es erforderlich bleiben, neben der Gesellschaft weiterhin sämtliche Gesellschafter in Anspruch zu nehmen. Geschieht dies nicht, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die nicht geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Zeugen heranzuziehen. Zu klären ist bei der unmittelbar gegen die BGB-Gesellschaft gerichteten Klage darüber hinaus noch die Frage des Gerichtsstandes. Hier dürfte zwar die Regelung des § 17 I ZPO unmittelbar Anwendung finden, nach der sich der Gerichtsstand am Ort des Sitzes der Gesellschaft befindet. Wo aber befindet sich dieser? Die Möglichkeit einer Handelsregisteranfrage scheidet bei der BGB-Gesellschaft regelmäßig aus. Naheliegend ist, daß sich der Sitz, wie bei der der BGB-Gesellschaft verwandten OHG, am Ort der tatsächlichen Verwaltung bzw. der Geschäftsführung nach dem Gesellschaftsvertrag befindet. Auch dieser Ort ist jedoch für den Gläubiger nicht immer ohne weiteres festzustellen, zumal er keine Möglichkeit hat, sich Kenntnis vom diesbezüglichen Inhalt des Gesellschaftsvertrages zu verschaffen. Gleichermäßen problematisch ist die prozeß- und vollstreckungsrechtlich erforderlich eindeutige Bezeichnung der Gesellschaft. Auch hier ist der Gläubiger auf die ihm seitens der Gesellschaft selbst vermittelten Erkenntnisse beschränkt. Praktische Vorteile für Gesellschaft und Gläubiger verbleiben immerhin hinsichtlich des Falles von Gesellschafterwechseln nach Prozeßende. Hier entfällt die Notwendigkeit der Titelumschreibung gem. § 727 ZPO.

Ob die Inanspruchnahme der Gesellschaft selbst vorteilhaft ist, mag ohnehin bezweifelt werden. Die Inanspruchnahme der (nunmehr neben der Gesellschaft) persönlich haftenden Gesellschafter wird regelmäßig weitaus wirksamer sein. Vorteile der Rechtsdurchsetzung gegen diese bringt die Entscheidung nicht. Hier war bereits bislang anerkannt, daß die Gesellschafter ohne weiteres (gesamtschuldähnlich) auch allein aus ihren den Handlungen der Gesellschaft entspringenden Verpflichtungen in Anspruch genommen werden können. Der BGH hat nunmehr klargestellt, daß die Haftung der Gesellschafter der akzessorischen Haftung im Bereich der OHG (§ 128 f. HGB) entspricht. Ob dies den Vorteil mit sich bringt, daß es einem nachträglich in Anspruch genommenen Gesellschafter verwehrt ist, Einwendungen zu erheben, die der Gesellschaft im gegen sie gerichteten Prozeß möglich waren (§ 129 I HGB), ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zweifelhaft.

## **Fazit**

Die Entscheidung mag in rechtsdogmatischer Hinsicht bahnbrechend sein. Sie vereinfacht den gegen die Gesellschaft gerichteten Prozess erheblich. Wirtschaftliche Vorteile kann sie jedoch

lediglich dem Gläubiger einer BGB-Gesellschaft verschaffen, die über (als Vollstreckungsgegenstand geeignetes) eigenes Vermögen verfügt. Die Relevanz dieses Vorteils dürfte angesichts der persönlichen Haftung jedes Gesellschafters eher gering sein. Anderen Gläubigern und auch der Gesellschaft selbst nutzt sie regelmäßig nicht.

28.2.2001 Kühnlein, Rechtsanwalt